

**WOLFGANG KIRK**



## **Arbeit, Einkommen und Leben in der digitalen Gesellschaft**

**Teil 15 - Enteignung und Vergesellschaftung *kompakt***

# Arbeit, Einkommen und Leben in der digitalen Gesellschaft

- Teil 15 - Enteignung und Vergesellschaftung *kompakt*

## **Arbeit, Einkommen und Leben in der digitalen Gesellschaft**

### **- Teil 15 - Enteignung und Vergesellschaftung *kompakt***

1 Einleitung

2 Enteignung

2.1 Rechtsgrundlage

2.2 Prüfschema

2.3 Begriff und Arten der Enteignung

2.4 Zulässigkeit

2.4 Entschädigung und Rechtsweg

3 Vergesellschaftung

3.1 Rechtsgrundlage

3.1 Prüfschema

3.2 Begriff und Arten der Vergesellschaftung

3.3 Ermächtigung und Grenzen

3.4 Entschädigung und Rechtsweg

Impressum

Quellenverzeichnis

# 1 Einleitung

Neben der Diskussion gegen eine übermäßige Kommerzialisierung<sup>1</sup> gibt es auch eine bundespolitische Strategie zum Schutz der Wirtschaft vor einem Ausverkauf. In der aktuell geführten Diskussion ist als ultima ratio eine Handlungsoption des Staates durch die deutsche Bundesregierung eingeführt worden: Verstaatlichung.<sup>2</sup>

Das zeigt wohl auch, wie Ernst die Politik die Vorgänge in der deutschen Wirtschaft nimmt, die im Zusammenhang mit Firmenübernahmen durch Eigentümer aus anderen Staaten, insbesondere aus dem asiatischen Raum, zu beobachten sind.

Das Thema ist also vielschichtig und durchaus auf der Tagesordnung in der Politik.

## 2 Enteignung

### 2.1 Rechtsgrundlage

Nach Artikel 14 Abs. 3 Grundgesetz ist eine Enteignung zulässig:

Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Die Merkmale dieser Regelung sind:

1. Gegenstand
  - Entzug des Eigentums
2. Grund
  - Allgemeinwohl
3. Vorbehalt
  - durch ein Gesetz
  - aufgrund eines Gesetzes
4. Ausgleich
  - Entschädigung aufgrund eines Gesetzes
  - gerechte Interessenabwägung zwischen Allgemeinheit/Beteiligte
5. Rechtsweg
  - Überprüfung der Höhe der Entschädigung

### 2.2 Prüfschema

Es sind vier Tatbestandsmerkmale zu prüfen:

1. als Eigentum geschützte Rechtsposition (Eigentümer)
2. vollständige oder teilweise Entziehung dieser Rechtsposition
3. aufgrund eines Rechtsakts
4. mit dem Ziel der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

### 2.3 Begriff und Arten der Enteignung

Unter Enteignung wird verstanden:

**Definition 2.1** *Enteignung*

Als Enteignung wird der Entzug des Eigentums an einer beweglichen oder unbeweglichen Sache durch den Staat bezeichnet.<sup>3</sup>

Man unterscheidet folgende Formen der Enteignung:

- Legalenteignung  
für die Enteignung wird ein Gesetz erlassen
- Administrativenteignung  
die Enteignung erfolgt mit Verwaltungsakt aufgrund eines bereits erlassenen Gesetzes.

Mit dem Entzug des Eigentumsrechts sind grundsätzlich zwei Maßnahmen gemeint:

1. Eigentumsübertragung  
Überführung von Privateigentum (ganz oder teilweise) in Staatseigentum
2. Verfügungsübertragung  
Übertragung von Verfügungsgewalt über Produktion und Vertrieb auf staatliche Stellen.

## 2.4 Zulässigkeit

Die Enteignung im Allgemeinwohlinteresse muss einem bestimmten, im öffentlichen Nutzen liegenden Zweck dienen und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen. Welche Zwecke dem Gemeinwohl dienen, ist dabei dem Gesetzgeber überlassen. <sup>4</sup>

Voraussetzungen sind somit:

1. im öffentlichen Nutzen liegender Zweck  
Bewertung und Entscheidung obliegt dem Gesetzgeber
2. Verhältnismäßigkeit der Maßnahme  
es müssen alle anderen Möglichkeiten geprüft werden: Käuflicher Erwerb, etc.. Erst wenn alle Möglichkeiten nach Prüfung abschließend ausgeschlossen sind, darf die Enteignung in Betracht gezogen werden.

## 2.4 Entschädigung und Rechtsweg

Die Entschädigung gewährt einen Wertausgleich, sie ist kein Schadenersatz und kann in Form von Geld oder in anderer Form erfolgen (z.B. Ersatzland).

Die Höhe ist in gerechter Abwägung der Parteieninteressen (Staat/Eigentümer) zu bestimmen, d.h. es wird grundsätzlich ein voller Ausgleich des Vermögensverlustes vorgenommen, wobei sich der Vermögensverlust nach dem jeweiligen Verkehrswert richtet. Damit verbundene Folgekosten können auch berücksichtigt werden: Umzugskosten, Beratungskosten, etc..

Zu beachten ist, dass eine Minderung und Aufrechnung durch die entziehende staatliche Stelle möglich sind, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist in folgenden Fällen gegeben:

1. Höhe der zu leistenden Entschädigung
2. Feststellung, dass eine Enteignung vorliegt.

## 3 Vergesellschaftung

### 3.1 Rechtsgrundlage

Nach Artikel 15 GG gilt:

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Merkmale dieser Regelung sind:

1. Gegenstand

- Grund und Boden
- Naturschätze
- Produktionsmittel

## 2. Zweck

Vergesellschaftung

## 3. Vorbehalt

durch Gesetz

## 4. Form

- Gemeineigentum (Kollektiveigentum)
- Gemeinwirtschaft

## 5. Ausgleich

- Entschädigung aufgrund eines Gesetzes
- gerechte Interessenabwägung zwischen Allgemeinheit/Beteiligte

## 6. Rechtsweg

grundsätzlich nur zur Überprüfung der Höhe der Entschädigung

### 3.1 Prüfschema

Es sind vier Tatbestandsmerkmale zu prüfen:

1. als Eigentum geschützte Rechtsposition (Eigentümer)
2. vollständige Entziehung dieser Rechtsposition
3. aufgrund eines Rechtsakts
4. mit dem Ziel des Gemeineigentums oder eine andere Form der Gemeinwirtschaft.

### 3.2 Begriff und Arten der Vergesellschaftung

Unter Vergesellschaftung (auch: Sozialisierung) wird verstanden:

#### Definition 3.1 Vergesellschaftung

Die Überführung des Privateigentums an Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln in gesellschaftliches Eigentum.

Die Vergesellschaftung ist eine Hauptforderung des Sozialismus. Es gibt zwei Formen des gesellschaftlichen Eigentums im Sozialismus: 1. das staatliche Eigentum und 2. das genossenschaftliche Eigentum. Das staatliche sozialistische Eigentum ist das Eigentum des Volkes und damit gesamtgesellschaftliches Eigentum. Das genossenschaftliche sozialistische Eigentum ist das Eigentum der einzelnen Kollektivwirtschaften sowie genossenschaftlichen Vereinigungen und damit Gruppeneigentum.<sup>5</sup>

Grundlage ist die Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und dessen Verstaatlichung sowie die zentrale Planung und Lenkung des Wirtschaftsprozesses, um negative soziale Auswirkungen des Wirtschaftens zu verhindern.<sup>6</sup>

Vergesellschaftung kann erfolgen

1. durch Überführung in Gemeineigentum (Kollektiveigentum):

Gemeineigentum ist jedes Eigentum, das nicht einer einzigen (natürlichen oder juristischen) Person gehört. Diese Form der Überführung ist keine Verstaatlichung und keine Nationalisierung (Eigentumsentzug bei ausländischen Staatsangehörigen).

Das Eigentum wird von einer sozialen Gemeinschaft verwaltet und entspricht nicht dem öffentlichen Eigentum, so dass es nicht notwendiger Weise durch den Staat verwaltet werden muss.

2. durch Überführung in eine andere Form der Gemeinwirtschaft (z.B. Planwirtschaft).

Der Gegensatz von Sozialisierung ist die Privatisierung.

### 3.3 Ermächtigung und Grenzen

Von der Möglichkeit der Überführung von Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum wurde bisher durch den Bundesgesetzgeber kein Gebrauch gemacht.

Das Grundgesetz ist wirtschaftspolitisch neutral. Die Überführung in eine andere Form der Gemeinwirtschaft würde in der Realität eine Änderung des Wirtschaftssystems bedeuten.

Ein verfassungsmäßiger Auftrag zur Realisierung alter sozialistischer Forderungen lässt sich aus der Verfassungsbestimmung nicht ableiten. Ohne Festlegung auf ein bestimmtes Wirtschaftssystem überlässt das Grundgesetz dem Gesetzgeber die Ordnung des Wirtschaftslebens nach seinem Ermessen, sofern der Vorrang der Verfassung sichergestellt ist.

Von der Ermächtigung zur Sozialisierung hat der Bundesgesetzgeber bislang keinen Gebrauch gemacht. Allerdings sehen zahlreiche Rechtswissenschaftler in der Norm die zusätzliche Funktion, aufzuzeigen, dass Sozialisierungen nur unter den in Art. 15 GG genannten Voraussetzungen zulässig sein können. Danach sind beispielsweise die Sozialisierung anderer Güter oder die entschädigungslose Sozialisierung rechtswidrig.

### 3.4 Entschädigung und Rechtsweg

Die Entschädigung und die Zulässigkeit des Rechtswegs richtet sich nach den Regelungen für eine Enteignung entsprechend (s. Abschn. 2.4).

## Impressum

Verlag: Wolfgang Kirk, Essen

ISSN 2627-8758

ISBN 978-3-96619-056-5 (EPUB), DOI 10.2441/9783966190565

ISBN 978-3-96619-057-2 (PDF), DOI 10.2441/9783966190572

ISNI 0000 0004 5907 4303

©2019 Wolfgang Kirk (Text und Cover)

Der Text ist als Band 17 Teil von Veröffentlichungen in der Reihe *Digitale Gesellschaft in Deutschland*.

Durch Auflösung der DOI auf der Seite der deutschen [DOI-Agentur](#) können die elektronischen Dateien heruntergeladen werden.

Der Autor haftet insbesondere nicht für den Inhalt der vorgestellten Internet-Seiten. Die Verantwortung für Inhalt und Funktion der Links liegt bei den jeweiligen Betreibern.

Textsatz mit Typora in Markdown und mit Pandoc in das Zielformat konvertiert.

Stand: 2019-03-27

Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](#). Ausgenommen von dieser Lizenz sind alle Nicht-Text-Inhalte wie Fotos, Grafiken und Logos.



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

## Quellenverzeichnis

---

1. Kirk, Wolfgang: Arbeit, Einkommen und Leben in der digitalen Gesellschaft 16: Kommerz heute *kompakt*, DOI 10.2441/9783966190558 ↗
2. BMWI: Nationale Industriestrategie 2030 ↗
3. JuraForum: Enteignung ↗
4. Quelle: BVerfGE 38, 175, 180; BVerwGE 87, 241, 243. ↗
5. Lehrbuch der politischen Ökonomie: Die beiden Formen des gesellschaftlichen Eigentums im Sozialismus (Online: Lehrbuch) ↗
6. bpb: Sozialismus ↗